



Einwohnergemeinde **Krattigen**

**Reglement für die Erhebung
einer Konzessionsabgabe
Stromversorgung**

vom 26. November 2021

Die Einwohnergemeinde Krattigen erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734,7) folgendes Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Krattigen mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmen, kurz EVU, genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Krattigen einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW Energie AG Bern erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Krattigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Krattigen vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Krattigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.5 bis 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie.

² Die Abgabe ist auf 300.00 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Krattigen schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 und 2 vorstehend.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 4

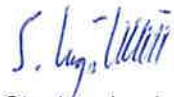
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Krattigen vom 26. November 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Krattigen

Der Präsident



Stephan Luginbühl

Der Sekretär



Philipp Schöpfer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage in den Anzeigern vom 26. Oktober und vom 2. November 2021 publiziert.

Krattigen, 29. November 2021

Gemeindeverwaltung Krattigen

Gemeindeverwalter



Philipp Schöpfer